



## Rundschreiben 23/2024

Magdeburg, 7. August 2024

### Geplante Änderungen GAP-Strategieplan

Am 2. August 2024 hat das BMEL den Änderungsantrag zum deutschen GAP-Strategieplan bei der EU-Kommission eingereicht. Im Folgenden werden die geplanten Änderungen vorgestellt.

**Wichtig:** Bevor die Änderungen in Kraft treten, bedarf es der formalen Genehmigung des Änderungsantrages zum deutschen GAP-Strategieplan für das Jahr 2025 durch die Europäische Kommission und der Zustimmung des Bundesrates. Die Beratung im Bundesrat wird voraussichtlich erst im Oktober erfolgen. Die Regelungen sollen dann ab 01.01.2025 zur Anwendung kommen.

Die EU-Agrarförderung soll ab 2025 weiter vereinfacht und die Öko-Regelungen attraktiver werden: Im Änderungsantrag des BMEL finden sich Anpassungen bei der Konditionalität und den Direktzahlungen, vor allem Neuerungen bei den Öko-Regelungen.

#### Bei den Öko-Regelungen (ÖR) ist im Einzelnen Folgendes vorgesehen:

##### ÖR 1a) nicht produktive Flächen

- Aufgrund Wegfall der Bracheverpflichtung bei GLÖZ 8 sollen Förderangebote zur freiwilligen Erbringung von Brachflächen verstärkt werden. Die **einzelbetriebliche Obergrenze bei ÖR 1a wird von sechs auf acht Prozent** des förderfähigen Ackerlandes **erhöht**, so dass Betriebe mehr Bracheflächen beantragen können.
- Bei **Begrünung durch Einsaat** ist im Vergleich zur Basisanforderung in GLÖZ 6 eine ökologisch aufgewertete **Einsaatmischung vorgesehen**.

##### ÖR 1b) Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland

**ÖR 1b** bei der Anlage von Blühstreifen ist **für die Einhaltung der Mindestbreite mehr Flexibilität** vorgesehen, indem (nur) bei der überwiegenden Länge die Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestbreite von fünf Metern maßgeblich sein soll.

##### ÖR 1d) Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland

- Die Regelung zur maximalen Standzeit von zwei Jahren auf derselben Fläche entfällt.
- Die Zerkleinerung und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses (Mulchen) ist während des ganzen Jahres nicht zulässig.

---

##### Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0  
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787  
[info@bauernverband-st.de](mailto:info@bauernverband-st.de)  
[www.bauernverband-st.de](http://www.bauernverband-st.de)

##### Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)  
Sven Borchert (1. Vizepräsident)  
Katrin Beberhold (Vizepräsidentin)  
Susann Thielecke (Vizepräsidentin)

##### Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart  
Bankverbindung:  
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49  
BIC GENODEF1MD1  
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085  
UST-ID Nr.: DE199246805

- Um die Bereitstellung von Altgrasstreifen oder -flächen bei der ÖR 1d auch für kleinere und mittlere Betriebe attraktiver auszugestalten, sind analog zur ÖR 1a **Altgrasstreifen oder -flächen** im Umfang von **bis zu einem Hektar auch dann begünstigungsfähig, wenn diese mehr als sechs Prozent des förderfähigen Dauergrünlands** des Betriebs ausmachen. Für diesen Hektar wird die höchste Prämienstufe gewährt.

#### ÖR 2) Anbau vielfältiger Kulturen

- „**Beetweiser Gemüseanbau**“ wird **bei der Anzahl der erforderlichen Hauptfruchtarten berücksichtigt**, da dieser bereits eine Vielfalt an Kulturen aufweist.
- **Mischkulturen von** feinkörnigen und großkörnigen **Leguminosen** werden als **unterschiedliche Hauptfruchtarten** berücksichtigt. Zudem wird zwischen Winter- und Sommermischkulturen differenziert.
- Alle Mischkulturen mit Mais zählen wegen der üblichen Dominanz von Mais zu der Hauptfruchtart Mais (Gleichklang mit GLÖZ 7 ab 2026).

#### ÖR 3) Agroforst

Die Attraktivität dieser Öko-Regelung soll durch **Vereinfachungen bei den Fördervoraussetzungen** hinsichtlich der Vorgaben zu Abständen und Größen erhöht werden.

#### ÖR 4) Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

**Dam- und Rotwild** werden bei der Berechnung der raufutterfressenden Großvieheinheiten berücksichtigt.

#### ÖR 6) Verzicht von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

Auch der Anbau von **Hirse und Pseudogetreide** wie beispielsweise Amaranth, Quinoa oder Buchweizen **bei Verzicht auf die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln** wird gefördert.

### **Änderungen bei anderen Direktzahlungen:**

#### Landwirtschaftliche Mindesttätigkeit

Der **Turnus zur Erbringung der Mindesttätigkeit** auf landwirtschaftlichen Flächen, die nicht für die Erzeugung genutzt werden, soll für alle Ackerland-, Dauerkultur- und Dauergrünlandflächen von einem **auf zwei Jahre erhöht** werden.

#### GLÖZ 6 Bodenbedeckung in sensiblen Zeiten

Diese sollen praktikabler ausgestaltet werden, Details sind derzeit noch nicht bekannt. Insbesondere geht es um die starren Datumsangaben.

#### GLÖZ 7 Fruchtwechsel

- In einem **Zeitraum von drei Jahren** (für das Antragsjahr 2025 bedeutet das: 2023 bis 2025) müssen auf **jedem Ackerschlag mindestens zwei verschiedene Hauptkulturen** angebaut werden.

- in jedem Jahr auf mindestens 33 Prozent der Ackerflächen eines Betriebes im Vergleich zum Vorjahr ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen
- **oder** bei gleichbleibender Hauptkultur eine Winterzwischenfrucht angebaut werden
- ab dem Jahr **2026** zählen Maismischkulturen zur Hauptkultur Mais.

Insgesamt entfallen damit die bisherigen Vorgaben zum Fruchtwechsel **für das zweite Drittel** der Ackerflächen eines Betriebes.

Die Verpflichtung zum Wechsel der Hauptkultur gilt **wie bislang** nicht auf Ackerbrachen, beim Anbau mehrjähriger Kulturen sowie bei Roggen, Tabak und Mais zur Saatgutherstellung (jeweils in Selbstfolge) sowie für Ackerflächen mit dem Anbau von Gras- und Grünfütterpflanzen.

#### GLÖZ 8 Brache

Die Umsetzung von GLÖZ 8 sieht künftig allein den Erhalt von bestehenden Landschaftselementen (z.B. Hecken, Feldgehölze) vor, der zu erfüllen ist.

**Kein Ersatz mit dem Anbau von Leguminosen und / oder Zwischenfrüchten notwendig.**

#### Aufhebung der Höchstgrenze von 85 Prozent für Flächen mit Agri-Photovoltaik-Anlagen

Infolge der Aufhebung der Höchstgrenze von 85 Prozent der Fläche bei Agri-Photovoltaik-Anlagen wird – abhängig vom ermittelten Umfang der Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung auf der betreffenden Fläche – auch ein geringerer Abzug als 15 Prozent der Fläche und damit eine höhere Förderung möglich sein.

#### Vereinfachung und Erhöhung von Prämien bei gekoppelten Direktzahlungen

- Auf der Grundlage der tatsächlichen Inanspruchnahme der **gekoppelten Direktzahlungen** werden die geplanten Prämien für Mutterkühe, Mutterschafe und -ziegen für die Antragsjahre 2025 und 2026 gegenüber den bisher **geplanten** Prämien jeweils um circa fünf Prozent **erhöht. (Mutterkuh 86 Euro, Mutterschaf 38 Euro)**
- Streichung der Regelung zur Stichtagsmeldung bei der Zahlung für Mutterschafe und -ziegen, dabei **entfällt** die durch die **Stichtagsregelung festgelegte Obergrenze für die Anzahl der förderfähigen Tiere.**
- Streichung der Vorgabe zum Mindestalter für förderfähige Tiere, entsprechende Aufzeichnungen und Kontrollen entfallen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und verweisen nochmals auf den eingangs erwähnten Zeitplan der rechtlichen Verabschiedung.



Marcus Rothbart  
Hauptgeschäftsführer



Katharina Elwert  
Referentin für Agrarpolitik